



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen



BAUWERBERVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN



WIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

➤ Zur Versteuerung von Dienstwagen mit Privatnutzungserlaubnis

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, ist dies regelmäßig eine Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung und damit ein Sachbezug im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 GewO. Der Wert dieses Sachbezugs ist grundsätzlich mit 1 % des Listenpreises des PKW zzgl. Sonderausstattungen und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung zu bestimmen. Der nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG zu ermittelnde Zuschlag für die Nutzung des Fahrzeugs zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. 0,03 %-Regelung) ist nicht einzubeziehen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31.05.2023 - 5 AZR 273/22 -

➤ Fristlose Kündigung wegen nicht ordnungsgemäßer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung möglich

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm hat entschieden, dass eine fristlose Kündigung wirksam sein kann, wenn ein Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorlegt, die ohne Arztkontakt ausgestellt wurde. Im konkreten Fall hatte der Arbeitnehmer eine AU "aufgrund Fernuntersuchung nur mittels Fragebogen" eingereicht, die von einem „Privatarzt per Telemedizin“ auf einer Bescheinigung ausgestellt wurde, die optisch weitestgehend dem Vordruck, der vor Einführung der elektronischen AU in Papierform vorgesehen war (sog. "gelber Schein"), ausgestellt war. Eine AU "ohne Gespräch" mit dem Arzt (sei es telefonisch oder persönlich oder per Videoschalte) entspricht nicht den Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie. Das LAG Hamm sah daher den Beweiswert der AU als erschüttert an und bestätigte eine verhaltensbedingte fristlose Kündigung.

LAG Hamm, Urteil vom 05.09.2025 - 14 SLa 145/25 -.

(**Hinweis:** Die fristlose Kündigung dürfte aber entweder nur bei einer vorherigen gleichgelagerten Abmahnung gerechtfertigt sein oder nur dann, wenn der Arbeitnehmer mit der nicht ordnungsgemäß AU über seine nicht bestehende Arbeitsunfähigkeit den Arbeitgeber täuschen und so einen Entgeltfortzahlungsbetrag begehen will. Bei Zweifeln über die Echtheit der AU sollte der Arbeitgeber jedenfalls den Medizinischen Dienst der Krankenkasse gemäß § 275 SGB V um Stellungnahme bitten.)